OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605317/2/KLi

Datum:
Linz, 29. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Juli 2022 der F E, vertreten durch X Rechtsanwälte, X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 28. Juni 2022, GZ: BHGR/922080014786/22, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabgesetzt werden sowie die übertretene Norm „§ 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 158/1994“ und die Strafnorm „§ 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021“ lautet.

II. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde werden mit 30 Euro festgesetzt. Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen keine Kosten an.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 28. Juni 2022, GZ: BHGR/922080014786/22, wurde der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) eine Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO) wie folgt vorgeworfen:

„Datum/Zeit: 18.05.2022, 14:18 Uhr
Ort: X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X
Sie haben die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 62 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.“

Die Bf habe dadurch § 52 lit. a Z 10 a StVO verletzt. Gemäß § 99 Abs. 2e StVO werde eine Geldstrafe von 950 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen und 12 Stunden verhängt. Ferner habe die Bf einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 95 Euro zu bezahlen.

I.2. Dagegen erhob die Bf mit Eingabe vom 13. Juli 2022 Beschwerde, welche sich nur gegen die Strafhöhe richtet.

Zusammengefasst brachte die Bf vor, sie sei zum Tatvorwurf geständig und reumütig. Sie habe die Tat nur aus Unbesonnenheit begangen, weil ihr Ehemann sie ersucht habe, ihn dringend in X von der Arbeit abzuholen. Die Bf sei unbescholten. Sie verfüge über ein monatliches Einkommen von ca. 877 Euro und sei sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder. Die Milderungsgründe würden die Erschwerungsgründe überwiegen. Auch das geringe Einkommen sei zu berücksichtigen.

Sie beantrage daher, die verhängte Geldstrafe wesentlich bzw. auf 300 Euro herabzusetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 19. Juli 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde sowie den bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Gemäß § 44 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer

Verhandlung beantragt hat. Die Beschwerde richtet sich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Die Bf hat eine öffentliche mündliche Verhandlung nicht beantragt. Auch die belangte Behörde hat in ihrem Vorlageschreiben keinen Antrag auf Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gestellt. Insofern konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Nachdem sich die Beschwerde gegen das Straferkenntnis ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen zu Punkt I.1. verwiesen werden. Dieser Schuldspruch ist rechtskräftig.

II.2. Die Bf ist unbescholten. Sie verfügt über ein monatliches Einkommen von 877,83 Euro (Lohn/Gehaltsabrechnung vom 23. Mai 2022) und ist sorgepflichtig für drei minderjährige Kinder im Alter von 6, 5 und 2 Jahren.

Zum verfahrensgegenständlichen Vorwurf hat sich die Bf geständig, reumütig und auch schuldeinsichtig gezeigt. Inwiefern die von ihr geschilderte Dringlichkeit berücksichtigt werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der Tatvorwurf ergibt sich aus dem Straferkenntnis (Punkt I.1.) und wird auch von der Bf (Punkt I.2.) zugestanden.

III.2. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus ihrem Vorbringen und wurden von ihr durch entsprechende Unterlagen (Lohnzettel, Geburtsurkunden der Kinder) belegt.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 158/1994, regelt:

„10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften."

IV.2. § 99 Abs. 2e Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO, BGBl. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 154/2021, bestimmt:

„(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hierzu erwogen:

V.1. Die Beschwerde richtet sich ausschließlich gegen die Strafhöhe. Der Schuldspruch ist somit in Rechtskraft erwachsen.

V.2. Die konkrete Strafzumessung ist einer Überprüfung zu unterziehen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im

ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Die Bf hat somit ihr objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

V.4. Zur Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit bringt die Bf vor, dass sie einen Anruf ihres Ehemannes erhalten habe, mit dem Ersuchen ihn dringend von seiner Arbeit in X abzuholen.

V.4.1. Gemäß § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.

Zum Vorliegen einer Notstandssituation sprach der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.06.2008, 2007/02/0251 Nachfolgendes aus:

„Nach § 6 VStG ist eine Tat nicht strafbar, wenn sie durch Notstand entschuldigt oder, obgleich sie dem Tatbestand einer Verwaltungsübertretung entspricht, vom Gesetz geboten oder erlaubt ist.
Nach der ständigen hg. Rechtsprechung kann unter Notstand im Sinne des § 6 VStG nur ein Fall der Kollision von Pflichten und Rechten verstanden werden, in dem jemand sich oder einen anderen aus schwerer unmittelbarer Gefahr einzig und allein dadurch retten kann, dass er eine im Allgemeinen strafbare Handlung begeht (vgl. das Erkenntnis vom 11. Mai 2004, Zl. 2004/02/0144, in dem starke Unterleibskrämpfe der Lebensgefährtin des Lenkers nicht dem Begriff der "schweren unmittelbaren Gefahr" im Sinne des § 6 VStG unterstellt worden ist). Des weiteren gehört es zum Wesen des Notstandes, dass die Gefahr in zumutbarer Weise nicht in anderer Art als durch die Begehung der objektiv strafbaren Handlung zu beheben ist und dass die Zwangslage nicht selbst verschuldet ist (vgl. das Erkenntnis vom 26. Jänner 1996, Zl. 95/02/0523, wo das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Führerschein zur Erreichung des Arbeitsplatzes nicht als Notstandsituation gewertet worden ist).
Die Beweislast in Hinsicht auf das Bestehen eines Notstandes trifft den Bestraften (vgl. etwa das Erkenntnis vom 30. Juni 1993, Zl. 93/02/0066).
Vor diesem rechtlichen Hintergrund ist nicht anzunehmen, dass in den in Rede stehenden Fällen für den Beschwerdeführer Notstand vorgelegen ist.“

V.4.2. Im Sinne dieser Rechtsprechung kann sich daher auch die Bf nicht von dem gegen sie erhobenen Tatvorwurf entlasten, bzw. wirken sich ihre Beweggründe (die zumindest nach ihrem Vorbringen nicht an einen Notstand heranreichen) für die Geschwindigkeitsüberschreitung nicht strafmildernd aus.

V.4.3. Die Milderungsgründe und die Erschwerungsgründe sind nunmehr gegeneinander abzuwägen.

V.4.3.1. Milderungsgründe:

Die Bf hat sich im vorliegenden Fall geständig, reumütig und auch schuldeinsichtig gezeigt. Sie ist außerdem unbescholten.

Zu den konkreten Tatumständen ist auch zu bewerten, dass die Bf die Tat nicht aus bloßer Rücksichtslosigkeit begangen hat, dennoch wird die Bf darauf hingewiesen, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen zu den gefährlichsten

Delikten im Straßenverkehr zählen, die zu schweren Unfällen mit Personen- und Sachschäden führen können.

V.4.3.2. Erschwerungsgründe:

Demgegenüber ist im Hinblick auf Erschwerungsgründe die Höhe der Geschwindigkeitsüberschreitung der Bf bereits strafsatzbestimmend und darf aufgrund des Doppelverwertungsverbotes bei der Strafzumessung nicht nochmals erschwerend berücksichtigt werden.

V.4.3.2.1. Dazu führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 25.09.2017, Ra 2017/02/0149, aus:

„Bei der Strafzumessung handelt es sich im Regelfall um eine einzelfallbezogene Abwägung, die im Allgemeinen keine grundsätzliche Rechtsfrage darstellt (vgl. B 9. Juni 2017, Ra 2017/02/0018). Das VwG hat aber gegen das Doppelverwertungsverbot verstoßen, wonach die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. E 6. Juli 2015, Ra 2015/02/0042). Da im Revisionsfall das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatz relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), hätte das VwG dem Revisionswerber die konkrete Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden anlasten dürfen. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet.“

V.4.3.2.2. Nachdem auch § 99 Abs. 2e StVO bereits einen höheren Strafrahmen für höhere Geschwindigkeitsübertretungen vorsieht, durfte dieser Umstand nicht zusätzlich straferschwerend gewertet werden.

4.4.3.3. Abwägung:

Somit liegen zwei Milderungsgründe (Unbescholtenheit und Reumütigkeit bzw. Schuldeinsichtigkeit) und keine Erschwerungsgründe vor.

V.4.4. Ergänzend sind noch die finanziellen Verhältnisse der Bf – insbesondere ihr geringes Einkommen sowie ihre Sorgepflichten gegenüber drei minderjährigen Kindern –zu berücksichtigen.

V.5. Im Ergebnis konnte der Beschwerde im Sinne einer Herabsetzung der verhängten Strafe Folge gegeben werden. Angesichts der konkreten Umstände des konkreten Einzelfalles konnte mit der Mindeststrafe das Auslangen gefunden werden. Die Geldstrafe war daher auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 48 Stunden herabzusetzen.

V.6. Die Kosten im Verfahren vor der belangten Behörde reduzieren sich auf 30 Euro, das sind 10% der verhängten Geldstrafe (§ 64 Abs. 1 und Abs. 2 VStG). Im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fallen gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG keine Kosten an.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer